

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/292

Alle Abg

Ihr Zeichen I.1	Ihr Schreiben vom 10.12.2012	Unser Zeichen WAW/FH/PH	Durchwahl 02242/872-245	E-Mail hetzel@dwa.de	Datum 3. Januar 2013
---------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Anhörung zur Änderung § 61 a Landeswassergesetz NRW am 09.01.2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, in der Landtagsanhörung am 09.01.2013 zur bevorstehenden Änderung des § 61 a Landeswassergesetz NRW Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf

- den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 16/1264) und den dazu gehörigen Entschließungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 16/1265) und
- den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP (LT-Drucksache 16/45) sowie auf den Antrag der FDP-Fraktion (LT-Drucksache 16/1270).

1. Positionsgrundsätze der DWA

Die DWA hat als unabhängiger Fachverband im Mai 2012 ihren Standpunkt zum Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) in einem Positionspapier (siehe Anlage) dargelegt. Darin ist herausgestellt, dass nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) jeder Betreiber einer Abwasseranlage, und darunter fallen auch GEA, dafür zu sorgen hat, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Nach § 61 hat er darüber hinaus die Funktionstüchtigkeit seiner eigenen Anlage selbst zu überwachen. Da eine Eigenkontrollverordnung auf Bundesebene nicht kurzfristig zu erwarten ist, begrüßen wir es, dass die Konkretisierung der Vorgaben des WHG in einer Regelung des Landeswassergesetzes bzw. in einer Landesverordnung erfolgen soll.

Zusammengefasst weisen auf folgende Kernsätze hin:

- Abwasseranlagen müssen dicht, stand- und betriebssicher sein
- Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen schützen

- Grundwassereinträge in Abwasserleitungen vermeiden
- Angemessene und überzeugende rechtliche Rahmenbedingungen schaffen
- Untersuchungsprogramme nach Prioritäten festlegen
- Aktivitäten für öffentliche und private Abwasseranlagen koordinieren
- Sanierungsbedarf ermitteln und fachgerecht handeln
- Immobilienwerte und Infrastruktur bewahren
- Finanziellen Aufwand angemessen begrenzen

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drucksache 16/1264) und der dazu gehörige Entschließungsantrag (LT-Drucksache 16/1265)

Dieser Entwurf beinhaltet die größte Übereinstimmung mit unseren vorstehenden Positionen. Die Bildung von gefährdungsabhängigen Prioritäten, wie die Lage von Grundstücken in Wasserschutz-zonen (WSZ), und die vom häuslichen Abwasser abweichende Qualität, verbunden mit einer zeitlichen Staffelung, werden grundsätzlich begrüßt.

Es sollte aber nicht jeder einzelnen Gemeinde überlassen werden, für Gebiete außerhalb von WSZ selbst einen Zeitpunkt für die Zustandsprüfung von GEA durch Satzung festzulegen. Das führt zu einer Ungleichbehandlung und zu einer Abhängigkeit von den jeweiligen politischen Verhältnissen vor Ort und ist für die Bürgerinnen und Bürgern nicht nachvollziehbar bzw. vermittelbar. Zudem würde der Wegfall einer landeseinheitlichen Frist für Gebiete außerhalb von WSZ für die erste Zustandsprüfung Grundstückseigentümer(innen), die ihre GEA schon haben prüfen und ggf. sanieren lassen, eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung bedeuten und zu weiterem Vertrauensverlust und einer Verweigerungshaltung führt.

Wir schlagen daher vor, auch für die GEA außerhalb von WSZ mit häuslichem Abwasseranfall eine landesweit geltende Frist für die Erstprüfung im Bestand im Gesetz oder in der Verordnung festzulegen. Diese könnte in Anbetracht des geringeren Gefährdungspotenzials großzügig bemessen sein und nach unseren Vorstellungen auf das Jahr 2033 datiert werden. Der Zeitraum von 20 Jahren nach dem Erlass der Verordnung entspräche dem in der DIN 1986-30 genannten Zeitraum für eine erste Wiederholungsprüfung aller im Jahr 2013 neu hergestellter Anlagen. Spätestens dann sollten alle Anlagen im Bestand der Prüfung unterzogen sein.

Wir bitten dabei auch zu berücksichtigen, dass die Dichtheit der GEA nicht der alleinige Auslöser für eine Zustandsprüfung ist. Vielmehr müssen auch die Aspekte der Standsicherheit und der Betriebssicherheit, also der Funktionsfähigkeit, ihren Niederschlag finden. Da in NRW viele Anschlusskanäle im öffentlichen Straßenbereich Bestandteil der GEA sind, ergeben sich für die Gemeinden große Probleme, wenn diese aufgrund baulicher Mängel zu Absackungen und Einbrüchen mit erheblichen Verkehrsgefährdungen führen. Auch kann es nur im Interesse der Grundstückseigentümer sein, wenn die Funktionsfähigkeit der GEA überprüft wird und somit z.B. erhebliche Schäden durch mangelhafte und nicht funktionierende Rückstausicherungen vermieden werden.

Unterstützt wird der Vorschlag, dass den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, für **alle Grundstücke** außerhalb und innerhalb von Wasserschutzgebieten und für Grundstücke mit Anfall von industriellen bzw. gewerblichen Abwässern (Anforderungen in der Abwasserverordnung) in einer Satzung selbst anlassbezogene Fristen für eine vorgezogene Zustandsprüfung zu regeln. Neben den im Gesetzentwurf genannten Anlässen, wie Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Kanal und Kontrollen der öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen der Selbstüberwachung, schlagen wir vor,

im Gesetz auch die gemeindlichen Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung als Anlass für eine Satzungsregelung aufzunehmen.

Es hat sich bewährt, dass auch bei folgenden in DIN 1986-30 vom Februar 2012 aufgeführten Anlässen, wie Entkernungen, Umbaumaßnahmen, Erweiterungen des Leitungsnetzes und der Überbauung von Leitungen, eine Zustandsprüfung vorgenommen wird. Wir schlagen daher vor, entsprechende Regelungen in die Verordnung aufzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.10.2012 und dem dazu gehörige Entschließungsantrag schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Im neuen § 53, Absatz 1e) wird der Begriff der „Zuleitungskanäle“ eingeführt. Dieser ist in keinem technischen Regelwerk definiert und sollte daher vermieden und entweder durch den Begriff „Grundstücksentwässerungsanlagen“ oder durch die Begriffe „Grundleitungen und Anschlusskanäle“ ersetzt werden. Andernfalls ist der Begriff eindeutig zu definieren.
- Im neuen § 53, Absatz 1e) fehlt ein weiterer wichtiger Anlass für das Tätigwerden der Gemeinde, nämlich die Umsetzung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes und eine Öffnungsklausel für weitere oben genannte Anlässe, insbesondere denen nach DIN 1986-30, im Zusammenhang mit den Aufgaben zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht.
- In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass unseriöse Anbieter (sogenannte „Kanalhaie“) auch als eingetragene „Sachkundige“ das Vertrauen der Eigentümer missbraucht und fachlich schlechte Leistungen zu völlig überzogenen Konditionen abgeliefert haben. Im Rahmen eines besseren Verbraucherschutzes sind daher dringend Verbesserungen bei den Anforderungen an „Sachkundige“ vorzunehmen und insbesondere schnell greifende Verfahren für einen Entzug des Sachkundenachweises vorzusehen. Um die Qualitätssicherung bei den Prüfergebnissen zu verbessern, sind Systeme erforderlich, die zumindest eine stichprobenartige Kontrolle der „Dichtheitsnachweise“ und der „Sanierungsempfehlungen“ zum Inhalt haben.

Der Gesetzentwurf hält bei den Qualitätsanforderungen an der Institution des „Sachkundigen“ und damit an den personengebundenen Anforderungen fest. Hier sollte zumindest als gleichberechtigter weiterer Qualifizierungsnachweis eine unternehmensbezogene „Fachbetriebsregelung“ ermöglicht werden. Als Alternative zu den Sachkundigen schlagen wir vor, für die Zustandsprüfungen und die Sanierungen auch die nach RAL-GZ 968 (Güteschutz Grundstücksentwässerung) zertifizierten Unternehmen anzuerkennen. Dieses System hat den großen Vorteil, dass eine wirksame Qualitätssicherung durch Eigenkontrolle und Fremdüberwachung erfolgt und bei Verfehlungen zeitnahe Ahndungsmaßnahmen greifen können.

3. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (LT-Drucksache 16/45) vom 12.06.2012

Wie bereits in der gemeinsamen Erklärung von DWA, Güteschutz Grundstücksentwässerung, Güteschutz Kanalbau und VDRK vom 27.07.2012 veröffentlicht (Anlage), wird der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP in NRW vom 12.06.2012 zur Änderung des Landeswassergesetzes abgelehnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf der CDU–FDP–Fraktionen geht von der grundsätzlichen Dichtheit aller in NRW liegenden Grundstücksentwässerungsanlagen aus. Damit ist eine Überprüfung dieser Grundstücksentwässerungssysteme nur bei einem konkreten Verdacht der Undichtheit erforderlich. Dies widerspricht deutlich den seit Jahren bekannten Tatsachen, wonach rund zwei Drittel aller Grundstücksentwässerungsanlagen Undichtheiten aufweisen. Durch solche Schäden kann Abwasser in Boden und Grundwasser gelangen und zu Verunreinigungen führen.

Außerdem wird in dem Entwurf behauptet, dass Schäden an den Leitungen erst durch den Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten verursacht werden. Grundsätzlich gilt, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage vor einer Überprüfung zu reinigen ist. In den meisten Fällen kommt hier die Hochdruckreinigung zum Einsatz, wobei der Wasserdruck dem zu erwartenden Zustand der Leitung angepasst werden muss. Bei Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Schäden durch die Hochdruckreinigung so gut wie ausgeschlossen.

Es widerspricht dem Vorsorgeprinzip, Leitungen erst zu prüfen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine bedeutende Boden- und oder Grundwasserverschmutzung gegeben ist. Die Kosten für eine prophylaktische Zustandsprüfung einschließlich einer unter Umständen erforderlichen baulichen Sanierung schadhafter Leitungen sind allemal geringer als die Kosten für eine aufwendige Sanierung von Boden- / Grundwasserschäden. Außerdem dürfte der Grundstückseigentümer nur schwerlich in der Lage sein, einen solchen Schaden zu erkennen. Diese Regelung wird aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes abgelehnt.

4. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (LT-Drucksache 16/1270) vom 30.10.2012

Auch hier gilt die schon erwähnte gemeinsame Erklärung vom 27.07.2012, insbesondere zum bisher nachgewiesenen schlechten Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Darüber hinaus ist anzumerken:

- Eine Begrenzung der Zustandsprüfung auf die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten widerspricht dem Vorsorgeprinzip. Es wäre zu prüfen, ob die Fristen für die Zone II und die Zonen IIIa und IIIb gestaffelt werden können. In Zone I dürften keine prüfpflichtigen Leitungen vorhanden sein. Zudem sollten verbindliche Fristen für alle GEA gelten.
- Aufgrund der zahlreichen vorliegenden Untersuchungsergebnisse kann nicht mehr von einem „Generalverdacht“ die Rede sein. Es ist nachgewiesen, dass GEA abhängig von verschiedenen Kriterien, wie Alter, Dichtungen, Qualität der Herstellung, äußere Einwirkungen usw., sich nachgewiesen in einem schlechten Zustand befinden.
- Es ist durchaus zumutbar und bürgerfreundlich, wenn eine optische Zustandserfassung vorgeschrieben wird, um den Nachweis eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erbringen. Wenn die Prüfung zeigt, dass die Anlagen keine gravierenden Mängel aufweisen, entstehen dem Bürger keine weiteren Kosten.
- Bei negativem Prüfergebnis mit Schäden der Klassen A und B ist eine Sanierung in den in der DIN 1986-30 in Verbindung mit dem Bildreferenzkatalog vorgeschlagenen Sanierungszeiträumen zur Wiederherstellung der Dicht-, Funktions- und Standsicherheit zwingende Voraussetzung für den weiteren sicheren Betrieb der GEA.

Seite - 5 -

Wir sind gern bereit, die Landesregierung als unabhängiger Fachverband bei den Regelungen der geplanten Verordnung zu beraten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Schaaf', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Otto Schaaf
Präsident der DWA

Anlagen

Positionspapier vom Mai 2012

Gemeinsamen Erklärung von DWA, Güteschutz Grundstücksentwässerung, Güteschutz Kanalbau und VDRK vom 27.07.2012

DWA-Positionen



Positionen zur Grundstücksentwässerung

- Abwasseranlagen müssen dicht sein
- Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen schützen
- Grundwassereinträge in Abwasserleitungen vermeiden
- Angemessene und überzeugende rechtliche Rahmenbedingungen schaffen
- Untersuchungsprogramme nach Prioritäten festlegen
- Aktivitäten für öffentliche und private Abwasseranlagen koordinieren
- Sanierungsbedarf ermitteln und fachgerecht handeln
- Immobilienwerte und Infrastruktur bewahren
- Finanziellen Aufwand angemessen begrenzen

Abwasseranlagen müssen dicht sein – Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen schützen

Öffentliche Kanäle und private Abwasserleitungen müssen dicht sein. In Deutschland gibt es rund 18 Millionen Wohngebäude, eine Million Kilometer private Abwasserleitungen und mehr als eine halbe Million Kilometer öffentliche Kanalisation. Die durchgeführten Untersuchungen an Grundstücksentwässerungsanlagen zeigen einen hohen Anteil undichter und schadhafter Abwasserleitungen. Fachleute gehen von Schäden in rund 75 % der untersuchten Fälle aus. Durch undichte Abwasserleitungen kann Abwasser in Boden und Grundwasser gelangen und zu Verunreinigungen führen. Das Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser hängt dabei auch von den vorhandenen Bodenverhältnissen ab. Häusliches Abwasser enthält eine Vielzahl von Stoffen, die das Grundwasser nachteilig verändern können. In Deutschland ist das Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwassergewinnung. Der Grundwasserschutz unterliegt den strengen Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes.

Grundwassereinträge in Abwasserleitungen vermeiden

Durch undichte Grundstücksentwässerungsleitungen kann, ebenso wie bei undichten öffentlichen Kanälen, eine Infiltration von Grundwasser in die Abwasseranlagen erfolgen (Fremdwasserproblematik). Dies führt aufgrund der Verdünnung des Abwassers zu einer geringeren Reinigungsleistung der Kläranlagen. Größere Abwassermengen führen auch zu einem höheren Energieverbrauch bei der Abwasserableitung und -reinigung. Insgesamt werden die Gewässer dadurch stofflich und hydraulisch stärker belastet.

Angemessene und überzeugende rechtliche Rahmenbedingungen schaffen

In Deutschland sind die rechtlichen Regelungen zur Überprüfung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Grundstückseigentümer und Kommune unterschiedlich. Teilweise differieren schon die Bezeichnungen für die Abwasserleitungen bzw. Anlagenteile. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes enthält in §



61 eine grundsätzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und diese selbst zu überwachen. Dies gilt auch für Grundstücksentwässerungsanlagen. Einzelheiten sollen in einer Bundesverordnung geregelt werden, die aber noch nicht vor-

liegt. Bis zur Schaffung einer solchen Verordnung des Bundes gilt in diesem Bereich das Recht des jeweiligen Bundeslandes. Da nur wenige Länder, wie z. B. Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen über konkrete gesetzliche Regelungen in diesem Bereich verfü-



gen, ist das Satzungsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft maßgeblich. Die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Verbände können jedoch nur Regelungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlage erlassen und keine rechtlichen Vorgaben für einen sachgerechten Schutz des Bodens und Grundwassers treffen. Die Satzungsregelungen verfolgen daher vorrangig den Zweck, die Anlagen vor eindringendem Fremdwasser und schädigenden Einleitungen zu schützen.

Dem Bürger fehlt die Akzeptanz für uneinheitliches Verhalten der Landesgesetzgeber. Dies führt zu Verunsicherungen und zu Protest gegen Regelungen, wie in Nordrhein-Westfalen und Hessen, wo die Untersuchungspflichten erneut politisch diskutiert werden. Der Bürger muss auf den Fortbestand von sachgerechten Regelungen vertrauen können. Dazu bedarf es einer schnellen Klarstellung durch den Gesetzgeber, in der die grundsätzliche Überprüfungspflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen befürwortet wird. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass bereits durchgeführte Prüfungen bei einer Neuregelung anerkannt werden.

Angemessene und überzeugende rechtliche Rahmenbedingungen beinhalten nach Auffassung der DWA:

- Verbindliche Vorgaben für verhältnismäßige Prüfriten und -verfahren der privaten Abwasserleitungen
- Regelungen für ein koordiniertes Vorgehen der öffentlichen und privaten Hand bei der Untersuchung und Sanierung von Abwasserleitungen
- Orientierung der Prüfpflichten und -verfahren sowie Sanierungsvorgaben am Gefährdungspotenzial
- Prioritäten richtig zu setzen unter Berücksichtigung von:
 - Lage in Wasserschutzgebieten
 - Anfall von Fremdwasser
 - Grundwasserflurabstand
 - Alter der Abwasseranlagen
 - Art der Grundstücksnutzung (Wohngebäude/ Gewerbebetrieb/Industriebetrieb)
 - Beschaffenheit des Bodens
- Ausnahmeregelungen für Bagatellschäden
- Differenzierte Sanierungsfristen abhängig vom Schadensbild

Untersuchungsprogramme nach Prioritäten festlegen

Ohne regelmäßige Untersuchungen der Leitungen können Schäden nicht erkannt und Grundwasserverunreinigungen nicht verhindert werden. Besondere Aufmerksamkeit bedürfen dabei Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete, die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen. Der Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen sollte deshalb gestaffelt nach Prioritäten in angemessenen Zeiträumen geprüft werden. Nach einer Erstprüfung sollte die Funktionsfähigkeit in wiederkehrenden Zeitspannen überprüft werden. Rechtliche Regelungen sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sachgerechte Vorgaben für die Einstufung der Schäden und die Sanierung beschädigter Grundstücksentwässerungsanlagen vorsehen.

Aktivitäten für öffentliche und private Abwasseranlagen koordinieren

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind ein Gesamtsystem und können jeweils nur störungsfrei funktionieren, wenn alle Anlagenteile zusammenwirken. Nur durch das Zusammenwirken von Kommune, Fachbetrieb und Grundstückseigentümer wird die Funktionsfähigkeit von Grundstücksentwässerungsanlagen wirtschaftlich und fachlich richtig gewährleistet. Positive Synergien werden erzeugt, wenn beispielsweise die Sanierung öffentlicher Kanäle und privater Leitungen koordiniert erfolgt oder sich Grundstückseigentümer zur Beauftragung von Zustandsprüfungen und ggf. Sanierungen zusammenschließen. Auch weitergehende Leistungen der Netzbetreiber bei der Koordinierung und Durchführung der Dichtheitsprüfungen, wie dies derzeit in Hessen praktiziert wird, sind denkbar. Der Grundstückseigentümer profitiert dann vom Know-how des Netzbetreibers, der diese Thematik systematisch angeht. Zudem wird ggf. unseriösen Dienstleistern („Kanalhaie“) die Tätigkeit damit erschwert.

Sanierungsbedarf ermitteln und fachgerecht handeln

Die auf den Grundstücken vorhandenen Entwässerungsanlagen sind oft nicht ausreichend dokumentiert und zum Teil stark verzweigt. Eine Untersuchung und ggf. Sanierung muss deshalb sorgfältig geplant und fachgerecht durchgeführt werden. Dabei sind auch die Rückstausicherheit, die Systemtrennung bei Trennverfahren, die Be- und Entlüftung und die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers (Überflutungsschutz) sowie die Fremdwassermeidung in Sanierungsplanungen einzubeziehen. Nur bei ganzheitlich ausgerichteten Maßnahmen profitieren Eigentümer, Abwasserentsorger und der Boden- und Gewässerschutz gleichermaßen. Die RAL-Gütezeichen Güteschutz Kanalbau (RAL-GZ 961) und Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968) bieten bei der Suche nach einem geeigneten Fachbetrieb eine sichere Orientierung. Die besonders hohe Qualität zeigt sich durch Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Entsprechende Fachbetriebe führen ein Gütezeichen und erfüllen definierte Qualitätsanforderungen, die regelmäßig überprüft werden. Grundstückseigentümer finden gütegesicherte Firmen auf den Internetseiten der Gütegemeinschaften.

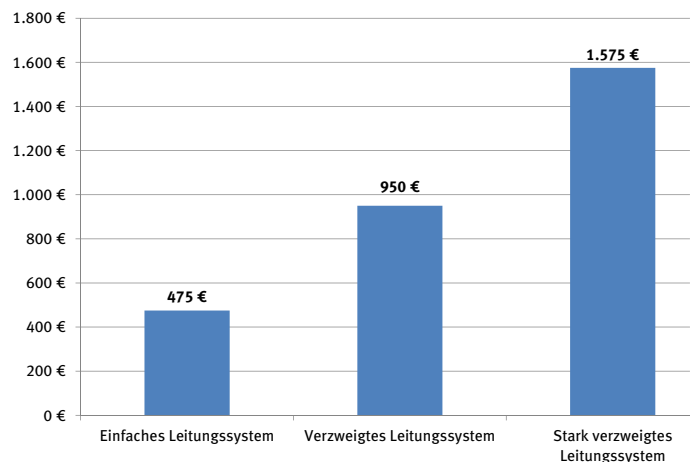


Abbildung 1: Kosten der Untersuchung in Abhängigkeit des Leitungssystems (Mittelwerte)

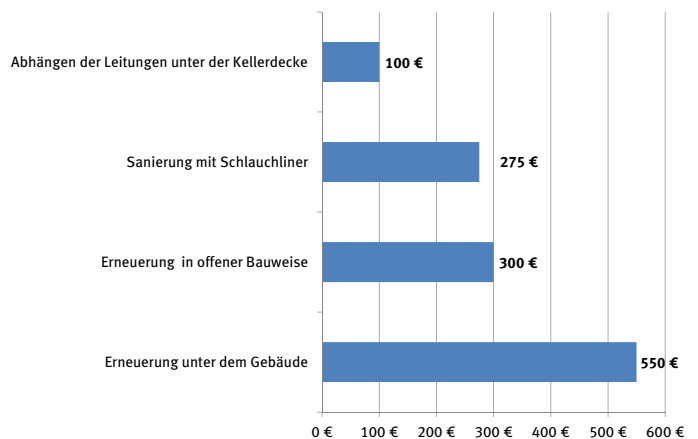


Abbildung 2: Kosten für Sanierungsmaßnahmen je Meter (Beispiele)

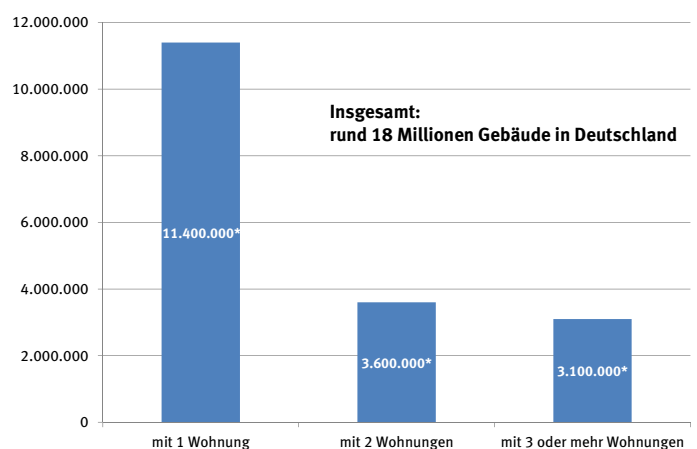


Abbildung 3: Anzahl der Wohngebäude in Deutschland – Zahlenwerte gerundet (*aus: Bauen und Wohnen – Bestand an Wohnungen, Fachserie 5 Reihe 3, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010, erschienen am 28. Juli 2011)

Immobilienwerte und Infrastruktur bewahren

Undichte Leitungen können außerdem zu Ausschwemmungen von Bodenmaterial führen, die Gelände- oder Gebäudeabsackungen und Straßenschäden zur Folge haben können. Durch eine rechtzeitige Erfassung und Sanierung wird größeren Schäden, Schadensfolgen und damit auch Kostenauswirkungen vorgebeugt. Daher ist es nicht nur im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes notwendig, die Dichtheit von Abwasserleitungen sicher zu stellen. Auch das Interesse des Grundstückseigentümers an einer sicheren Entsorgung seiner Abwässer im häuslichen, gewerblichen und industriellen Bereich erfordert eine Kontrolle der Abwasserleitungen. Dies dient letztlich dem Werterhalt der Immobilie.

Finanziellen Aufwand angemessen begrenzen

Bei bestehenden Gebäuden und Anlagen fallen für qualifizierte Untersuchungen Kosten ab ca. 400 € an. Die Kosten für die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage hängen von den Faktoren Länge, Verlauf der Leitungen und deren Verzweigung sowie der Zugänglichkeit (mit/ohne Kontrollschacht) ab. Für die Kosten der Untersuchung des Leitungsnetzes können die in Abbildung 1 angegebenen Orientierungswerte angesetzt werden. Für



die Untersuchung eines Leitungsnetzes können die Kosten für die Prüfung einer kleinen Grundstücksentwässerungsanlage ohne abzweigende Leitungen auf 400 bis 550 €, für die Prüfung einer mittleren Grundstücksent-

wässerungsanlage mit wenig abzweigenden Leitungen auf 800 bis 1100 € und für die Prüfung einer großen Grundstücksentwässerungsanlage mit vielen abzweigenden Leitungen auf 1350 bis 1800 € geschätzt werden. Bei Neubaumaßnahmen fallen diese Kosten kaum ins Gewicht.

Als Richtwerte für die Sanierung können für eine Erneuerung ca. 300 bis 550 € pro Meter, für das Abhängen der Leitung unter der Kellerdecke ca. 100 € pro Meter und für eine Sanierung mit Schlauchlinern ca. 275 € pro Meter angesetzt werden (siehe Abbildung 2). Eine regelmäßige, im Abstand von vielen Jahren erfolgende Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen stellt vor dem Hintergrund eines sachgerechten Umweltschutzes und dem Werterhalt der Immobilie einen verhältnismäßigen Aufwand dar.

Hinweise

- DIN EN 752, Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, 04/2008
- DIN 1986-30, Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen, 02/2012
- DWA-Themen „Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“, 06/2009
- Zustand der Kanalisation – Ergebnisse der DWA-Umfrage 2009, KA 01/2011, S. 24-39
- Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (www.ral-grundstücksentwässerung.de)
- DWA-Information „Und was macht Ihr Hausanschluss?“
- BMVBS „Private Abwasserleitungen – Informationen und Hinweise für den Grundstückseigentümer“

Gemeinsame Erklärung

**von DWA, Güteschutz Grundstücksentwässerung, Güteschutz Kanalbau und VDRK zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP in NRW vom 12.06.2012
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Status Quo:

Im § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist festgelegt, dass jeder Kanalnetzbetreiber die Funktionstüchtigkeit seiner eigenen Anlage selbst zu überwachen hat. Über den § 61 a LWG-NRW wird konkretisierend festgelegt, dass eine erste Überprüfung der Dichtheit bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss, wobei die Kommunen andere Fristen festlegen können. Die im Gesetz vorgegebene starre Frist 2015 ist bereits durch den Runderlass mit Datum vom 05.10.2010 des MKULNV modifiziert worden, so dass hier die Erstuntersuchungen bis ins Jahr 2023 gestreckt werden können. Nur in Wasserschutzgebieten sind kürzere Fristen zwingend vorgegeben.

Gesetzentwurf der CDU-FDP-Fraktionen:

Der vorliegende Gesetzentwurf der CDU-FDP-Fraktionen geht von der grundsätzlichen Dichtheit aller in NRW liegenden Grundstücksentwässerungsanlagen aus. Damit ist eine Überprüfung dieser Grundstücksentwässerungssysteme nur bei einem konkreten Verdacht der Undichtheit erforderlich. Außerdem wird in dem Entwurf über Hochdruckreinigung die folgende Aussage getroffen: „Zur Überprüfung der Rohrleitungen sind Hochdruckgeräte und andere Spezialmaschinen erforderlich; vielfach – dies belegen Erfahrungswerte – werden Schäden an den Leitungen erst durch den Einsatz derartiger Geräte zur Überprüfung verursacht.“

Die Vertreter der unterzeichnenden Organisationen geben zu dem Entwurf der CDU-FDP-Fraktionen folgende Erklärungen ab:

Abwasseranlagen müssen funktionssicher, dauerhaft und dicht sein

Die Neufassung der CDU-FDP-Fraktionen (B-Lösung), geht von der grundsätzlichen Dichtheit aller in NRW liegenden Grundstücksentwässerungsanlagen aus.

Dies widerspricht deutlich den seit Jahren bekannten Tatsachen, wonach rund zwei Drittel aller Grundstücksentwässerungsanlagen Undichtheiten aufweisen.¹ Durch solche Schäden kann Abwasser in Boden und Grundwasser gelangen und zu Verunreinigungen führen.²

Reinigung der Abwasserleitungen vor der Untersuchung

Die Behauptung der CDU-FDP-Fraktionen ist es, dass erst durch den Einsatz der Hochdruckreinigung Schäden an den Leitungen verursacht werden.

Grundsätzlich gilt, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage vor einer Überprüfung zu reinigen ist.³ Gemäß Kapitel 4.8 der DIN EN 14654-1:2005⁴ sollte das Reinigungsverfahren und die Ausrüstung unter anderem danach ausgewählt werden, ob der bauliche Zustand der Abwasserleitung oder des Abwasserkanals und

¹ Zustand der Kanalisation in Deutschland – Ergebnisse der DWA-Umfrage 2009, KA 01/2011, S. 24-39

² DWA-Positionen – Positionen zur Grundstücksentwässerung (Stand: Mai 2012)

³ DIN EN 13508-1; Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; 02/2004

⁴ DIN EN 14654-1; Management und Überwachung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserkanälen und –leitungen – Teil 1: Reinigung von Kanälen“; 12/2005

Gemeinsame Erklärung

von DWA, Güteschutz Grundstücksentwässerung, Güteschutz Kanalbau und VDRK zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP in NRW vom 12.06.2012 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

deren/dessen Anfälligkeit für eine Verschlechterung aufgrund von Beschädigungen durch die Reinigung ausreichend ist. In den meisten Fällen kommt die Hochdruckreinigung hier zum Einsatz, wobei der Wasserdruck dem zu erwartenden Zustand der Leitung angepasst werden muss.⁵

Die Hochdruckreinigung wird seit Mitte des letzten Jahrhunderts praktiziert. Uns sind keinerlei Erfahrungswerte bekannt, die eine „vielfache“ Beschädigung von Leitungen durch den Einsatz dieser Geräte aufweisen. Bei Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (s.o.) sind Schäden durch die Hochdruckreinigung so gut wie ausgeschlossen.

Im Namen der unterzeichnenden Organisationen möchten wir fachlich fundiert auf die Aussagen zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP in NRW reagieren und gleichzeitig dafür werben, Fachleute frühzeitig einzubinden, um Unklarheiten von vorneherein zu vermeiden.

Hennef, den 19.07.2012



Bauass. Dipl.-Ing.
Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer



Dr.-Ing.
Marco Künster
Geschäftsführer



Dipl.-Ing.
Dirk Bellinghausen
Geschäftsführer



Gerhard Treutlein
Geschäftsführer



Anlagen

Zustand der Kanalisation in Deutschland – Ergebnisse der DWA-Umfrage 2009

DWA-Positionen – Positionen zur Grundstücksentwässerung (Stand: Mai 2012)

⁵ DIN 1986-30; Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung; 02/2012